ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. November 1987

zur Aufhebung der Entscheidung 87/495/EWG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien

(87/563/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/489/EWG (2), insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/489/EWG, insbesondere auch auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/491/EWG (5), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Italien hat ein Ausbruch von Maul- und Klauenseuche stattgefunden.

Im Zusammenhang mit diesem Seuchenausbruch hat die Kommission verschiedene Entscheidungen erlassen, zuletzt die Entscheidung 87/495/EWG (6).

Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Italien kann als beendet gelten.

Die italienischen Behörden haben dem Ständigen Veterinärausschuß verbindlich zugesagt, daß sie den innergemeinschaftlichen Handel mit Fleisch und Fleischerzeugnissen, der Gegenstand des Verbots der vorhergehenden Entscheidungen für den Zeitraum vom 1. November 1984 bis zum 27. November 1987 war, auch weiterhin verbieten.

Sofern bis zum 27. November 1987 kein neuer Seuchenherd auftritt, kann die Entscheidung 87/495/EWG daher aufgehoben werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Entscheidung 87/495/EWG wird mit Wirkung vom 27. November 1987 aufgehoben, vorausgesetzt, daß bis zu diesem Zeitpunkt im Hoheitsgebiet Italiens kein neuer Herd von Maul- und Klauenseuche auftritt.

(2) Die Mitgliedstaaten verbieten weiterhin das Verbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die Gegenstand des Verbots der vorhergehenden Entscheidung für den Zeitraum vom 1. November 1984 bis zum 27. November 1987 sind, in ihre Gebiete.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten passen die Maßnahmen, die sie im Handel anwenden, mit Wirkung vom 2. Dezember 1987 an diese Entscheidung an. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.
(2) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 279 vom 2. 10. 1987, S. 27.
(6) ABl. Nr. L 283 vom 6. 10. 1987, S. 17.